

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Die Equinix (Real Estate) GmbH hat gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (4. BImSchV) und Nr. 1.1 Verfahrensart A des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf dem Grundstück Fl. Nr. 362 der Gemarkung Dornach (Dywidagstraße/ Karl-Hammerschmidt-Straße, 85609 Aschheim) die Errichtung und den Betrieb einer Notstromversorgung mit einer installierten Gesamtfeuerungswärmeleistung von 90 MW für das Rechenzentrum MU4 beantragt.

Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen, da das Vorhaben unter der Nr. 1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG in der Spalte 2 jeweils mit dem Buchstaben „A“ aufgeführt ist.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG).

Bei der allgemeinen Vorprüfung kann die Behörde ergänzend berücksichtigen, inwieweit die Prüfwerte für die Größe oder Leistung, die die allgemeine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden.

Merkmale des Vorhabens

Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Die Equinix (Real Estate) GmbH plant am Standort des Rechenzentrums MU4 in Aschheim die Aufstellung und Inbetriebnahme von insgesamt 17 Netzersatzanlagen (NEA) mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen, um das Rechenzentrum bei einem Ausfall der öffentlichen Energieversorgung autark weiter betreiben zu können.

Die NEA, die auf dem Dach des Rechenzentrums mit jeweils 17 Abgaskaminen, deren geplante Austrittshöhe 35 m über Grund beträgt, errichtet werden soll, besteht im Wesentlichen aus einem Verbrennungsmotor als Antrieb und einem Generator, der die elektrische Energie erzeugt. Als Brennstoff für die NEA ist Heizöl EL oder Diesel vorgesehen.

Für die NEA ist kein Dauerbetrieb vorgesehen. Um den Notbetrieb sicherzustellen ist zusätzlich ein folgender Testbetrieb erforderlich:

1. Jede NEA einzeln bei Volllast für 1 Stunde/Monat (Betriebszeit zw. 9:00 – 17:00 Uhr)
2. Alle NEAs (15+2) bei Teillast für 1,5 Stunden/ Jahr
3. Notbetrieb 15 NEAs bei Volllast für max. 1500 Stunden / Jahr

Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Lärm

Für die Belästigungen durch Lärm wird in der Schallimmissionsprognose festgestellt, dass

die „schalltechnische Zielsetzung“ (Irrelevanzkriterium) im Rahmen des *Probetriebes* (Normalbetrieb) der NEA an allen Immissionsorten sicher erfüllt wird. Der Probetrieb findet nur tagsüber statt.

Im Rahmen der Lärmimmissionsprognose wurde auch der *Notbetrieb* untersucht. Im Ergebnis wird festgestellt, dass auch im Notbetrieb mit 15 NEA bei Volllast die Immissionsrichtwerte zur Tagzeit („Irrelevanzkriterium“) an allen Immissionsorten unterschritten werden. Zur Nachtzeit wurden Überschreitungen an den Immissionsorten berechnet, die jedoch als verträglich bewertet werden. Für die tieffrequenten Emissionen durch den Betrieb der NEA wurde festgestellt, dass eine Überschreitung nicht zu erwarten ist.

Luftschadstoffe

Im Gutachten zur Luftreinhaltung von der Firma Müller-BBM zum Genehmigungsantrag wird festgestellt, dass bei einer Schornsteinhöhe von 35 m über Grund und einem Volllastbetrieb von 15 NEA (zwei dienen lediglich der Redundanz) über eine Betriebszeit von maximal 1.500 h/a die Irrelevanz im Sinne der TA Luft 2002 eingehalten wird.

Standort des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich im Bebauungsplan „Gewerbegebiet und Sondergebiet westlich der St 2082/alt - Teilbereich 1, nördlich der S-Bahn (Grenzstraße)“.

Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung liegt ca. 300 m südlich hinter der Bahnlinie in Riem und ca. 790 m nordöstlich in Dornach.

In der Nähe befinden sich einige Biotope.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Luft:

In Bezug auf die Luftschadstoffimmissionen im Umfeld des Vorhabens wurde festgestellt, dass für die Austrittshöhe (Abgaskamine) von 35 m über Grund bei den zu erwartenden Betriebsstunden (auch bei Stromausfall) von 15 NEA in Volllast die Irrelevanz der Zusatzbelastung im Sinne der TA Luft gegeben ist. Somit sind im Ergebnis keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben hinsichtlich der Luftschadstoffimmissionen zu erwarten.

Lärm:

Es wurde festgestellt, dass im Probetrieb (Normalbetrieb) der NEA sowohl im monatlichen als auch im jährlichen Turnus die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an allen relevanten Immissionsorten um mehr als 6 dB(A) unterschritten werden („Irrelevanzkriterium“). Dementsprechend können gemäß TA Lärm die Lärmimmissionen im Probetrieb auch ohne eine Betrachtung der Vorbelastung als irrelevant betrachtet werden.

Auf Grund dieser Aspekte und insbesondere im Hinblick auf die kurze Betriebszeit sowohl im Probetrieb als auch im Notbetrieb konnte davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, zu besorgen sind; eine UVP ist deshalb nicht durchzuführen (§ 7 Abs. 1 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer.

Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt München, Fachbereich 4.4.1, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, unter Angabe des Aktenzeichens 4.4.1-824/1334/Fr, eingeholt werden.

